



Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee

Chlyne Twann 20 2513 Twann

www.zuhauseambielensee.ch

info@zuhauseambielensee.ch

STATUTEN

der Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee

Chargen sind Funktionsbezeichnungen und betreffen gleichermassen Frauen wie Männer.

I. Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1 Firma, Sitz

- 1 Unter dem Namen "Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee" (im folgenden Genossenschaft genannt) besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 2 Der Sitz befindet sich in Twann-Tüscherz, und der Gerichtsstand befindet sich in Biel.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern dauerhaft den Bedarf an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken. Insbesondere bezweckt sie ohne spekulative Absicht die Erstellung, den Betrieb, die Verwaltung und die Vermietung von alters- und behindertengerechten, gesunden und preisgünstigen Wohnungen und Wohnhäusern. Die Genossenschaft verfolgt im Besonderen den Zweck, alte und möglicherweise geschützte Liegenschaften in entsprechenden Wohnraum umzuwandeln. Bei der Vermietung der Wohnungen und Wohnhäuser werden vorwiegend die Interessen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Miete einer Wohnung setzt in der Regel den Beitritt zur Genossenschaft voraus.
- 2 Die Genossenschaft kann in der Schweiz alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen.
- 3 Sie kann insbesondere Grundstücke oder Rechte daran erwerben und sich an gleichartigen oder verwandten Unternehmen oder Organisationen beteiligen oder beitreten.

Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz, Anteilscheine

- 1 Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die bereit ist, die Bestrebungen der Genossenschaft zu unterstützen.
- 2 Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 1'000.-- zu zeichnen und einzuzahlen.
- 3 Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unterzeichneten Beitrittserklärung und der Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- 2 Das gezeichnete Anteilscheinkapital ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses einzuzahlen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Genossenschafters oder durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation einer juristischen Person.
- 2 Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 9 dieser Statuten.

Art. 6 Austritt

- 1 Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, grundsätzlich aber erst nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft.
- 2 In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über einen vorzeitigen Austritt, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen (Heimeintritt).

Art. 7 Ausschluss

Genossenschafter, welche die Interessen der Genossenschaft verletzen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist der Betroffene in der Ausübung seiner Mitgliedschaft eingestellt. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Art. 8 Tod eines Genossenschafters

- 1 Beim Tod eines Genossenschafters können die Erben auf Gesuch hin in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten.
- 2 Das Gesuch ist innert Jahresfrist seit dem Tod des Mitgliedes schriftlich an den Vorstand einzureichen.

II. Finanzielle Bestimmungen**Finanzierung****Art. 9** Genossenschaftskapital

- 1 Das Genossenschaftskapital besteht aus:
 - a) Genossenschafts-Anteilscheinen, Nennwert Fr. 1'000.--, sowie aus
 - b) Geschenken und Legaten
- 2 Ein Genossenschafter kann mehrere Anteile erwerben. Die Zahl der Anteilscheine, die ein Genossenschafter erwerben darf, kann vom Vorstand beschränkt werden.
- 3 Die Anteilscheine werden gegen Geld erworben. Es besteht auch die Möglichkeit, Sacheinlagen in Form von geeigneten Liegenschaften als Gegenwert für die Anteilscheine in die Genossenschaft einzubringen. Der Vorstand beschliesst über die Eignung und den Preis einer entsprechenden Liegenschaft, wobei entsprechende professionelle Instanzen zur Beratung beigezogen werden können.
- 4 Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine herausgegeben. Das Mitglied erhält auf Wunsch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung (zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis).
- 5 Die Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Vorstandes veräussert oder verpfändet werden. Der blosse Erwerb der Anteilscheine verleiht keine persönliche Mitgliederrechte.

Art. 9a Beabsichtigte Sachübernahme

Die Genossenschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Grundstück Twann-Tüscherz 1-Grundbuchblatt Nr. 1902 zu kaufen. Veräusserer sind Frau Barbara Fischer-Engel und Frau Elisabeth Zeni-Engel. Die Veräusserer sind weder Genossenschafter, noch diesen nahe stehende Personen. Zur Bekräftigung der Verkaufsabsicht wird der Genossenschaft am genannten Grundstück ein im Grundbuch vorgemerkt Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Der Kaufpreis beträgt maximal Fr. 370'000.--.

Art. 10 Pflichtanteilscheinkapital

Wohnungsmieter haben eine minimale Anzahl Anteilscheine als Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrages zu zeichnen. Die Höhe des Mindestanteilscheinkapitals, in einem Reglement festgelegt, richtet sich nach der Grösse der Wohnung.

Art. 11 Genossenschaftsdarlehen

Genossenschafter, welche weiteres Kapital bei der Genossenschaft anlegen möchten, und der Genossenschaft nahe stehenden Personen¹ ist die Möglichkeit zu bieten, zu angemessenen Konditionen der Genossenschaft Darlehen zu gewähren. Die Rahmenbedingungen sind durch ein von der Generalversammlung zu verabschiedendes Reglement festzulegen.

Haftung**Art. 12** Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Fonds**Art. 13** Fonds

- 1 Ist ein Reinertrag aufgrund der Jahresbilanz berechnet, dient er der Äufnung eines Reservefonds sowie weiterer Fonds².
- 2 Über die Einlage in den Reservefonds und weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.
- 3 Über die Beanspruchung des Reservefonds und weiterer entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art 860 Abs. 3 OR. Weiter müssen Gewinnentnahmen bzw. Fondsbeanspruchungen zwingend für die Liegenschaften und deren Betrieb eingesetzt werden.³

¹ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

² Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

³ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

Verzinsung

Art. 14 Verzinsung

- 1 Die Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Zinsen an Genossenschafter dürfen erst ausbezahlt werden, wenn die Zuweisung in den Reservefonds gemäss Art. 13 sowie eine angemessene Verzinsung der Beiträge gemäss Art. 14 Abs. 4 in der Jahresrechnung erfolgswirksam berücksichtigt worden sind.⁴
- 2 Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe), die absolute Höchstgrenze beträgt jedoch 3.5% p.a.⁵ Ferner darf der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht überschritten werden⁶.
- 3 Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 sowie der Bilanz und der Erfolgsrechnung⁷.
- 4 Bei der Berechnung des zu verzinsenden einbezahlten Kapitals sind diejenigen Beiträge auszuscheiden, die der Genossenschaft von der öffentlichen Hand oder anderen Institutionen mit entsprechender Zweckbindung zugesprochen wurden und die deshalb nicht zu einer Begünstigung von Genossenschaffern führen dürfen.⁸

Entschädigung der Organe

Art. 15 Entschädigung der Organe

- 1 Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld und den Ersatz der notwendigen Spesen beanspruchen.
- 2 An den Vorstand sowie besondere Beauftragte kann ausserdem eine massvolle Entschädigung, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat, ausgerichtet werden. Diese wird in einem separaten, vom Vorstand auszuarbeitenden Reglement festgesetzt, welches der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

⁴ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

⁵ Ergänzt durch Beschluss der a. o. Genossenschaftsversammlung vom 12. August 2014.

⁶ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

⁷ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

⁸ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

- 3 Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 16 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

- 1 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Anteilscheine zurückbezahlt. Vorbehalten sind Kündigungen von Anteilscheinen, welche im Zusammenhang mit der Miete einer Wohnung liberiert wurden (Pflichtanteilscheine, vgl. Art. 9 dieser Statuten). Solche Anteilscheine sind frühestens mit Auflösung des entsprechenden Mietverhältnisses rückzahlbar. Diese Pflichtanteilscheine können aber auch mittels eines Mietvertrages direkt auf einen künftigen Mieter übertragen werden. Die Genehmigung dieser Übertragung durch den Vorstand bleibt vorbehalten.
- 2 Ausscheidenden Genossenschaftlern werden, in der Regel spätestens innert drei Monaten seit ihrem Austritt aus der Genossenschaft, die von ihnen erworbenen Anteilscheine zum Bilanzwert (Art. 864 Abs. 1 OR), jedoch höchstens zum Nennwert, zurückbezahlt. Der Vorstand ist befugt die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.
- 3 Die Genossenschaft ist berechtigt, Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Guthaben aus den Anteilscheinen zu verrechnen.

Rechnungswesen

Art. 17 Rechnungswesen

- 1 Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Artikel 957 ff. OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in der Bilanz aufgeführt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2013.
- 3 Die Jahresrechnung ist spätestens, soweit erforderlich, Ende April der Revisionsstelle vorzulegen. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung liegen bei der zuständigen Stelle zur Einsichtnahme auf.

III. Organisation

Organe

Art. 18 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Verwaltung
- c. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird

Generalversammlung

Art. 19 Kompetenzen der Generalversammlung

1 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Annahme und Abänderung der Statuten
- c) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages gemäss Antrag
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des/der Präsidenten/in bzw. des/der Ko-Präsidenten/innen⁹ und der Revisionsstelle
- h) Erledigung von Rekursen (bei Ausschluss von Genossenschaffern)
- i) Genehmigung von Reglementen
- k) Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Grundstücken oder Liegenschaften, Erstellung von Neubauten und andere Geschäfte, soweit sie den Wert von Fr. 1'000'000.-- übersteigen. Dieser Betrag ist an den Baukostenindex gebunden.

⁹ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

- l) Erstellung von Neubauten und Ausführung von Renovationen mit einer Summe pro Fall von mehr als 5 % des Anlagewertes des ganzen Immobilienbestandes
 - m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden
- 2 Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.
 - 3 Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens 2 Monate im Voraus bekanntzugeben.

Art. 20 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens im Monat Juni statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter oder der Revisionsstelle einberufen. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zehn Tage vor der Abhaltung durch gewöhnlichen Brief unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Art. 21 Stimmrecht

- 1 Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch Dritte ist zulässig. Diese haben sich durch Vollmacht auszuweisen. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 2 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 22 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im 2. Wahlgang das relative Mehr, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person durch Stichentscheid. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

- 3 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig. Die Art. 888 und 889 OR sowie Art. 18 FusG bleiben vorbehalten.

Vorstand

Art. 23 Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus drei bis neun¹⁰ Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 1^{bis} Das Präsidium kann von einer oder zwei Personen (Ko-Präsidium) ausgeübt werden. Bei einem Ko-Präsidium entfällt das Amt des Vize-Präsidenten. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb des Ko-Präsidiums können in einem Pflichtenheft geregelt werden.¹¹
- 2 Mit Ausnahme des Präsidiums bzw. Ko-Präsidiums¹² konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bezeichnet das Vizepräsidium und einen Protokollführer.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer zu treffen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person durch Stichentscheid.

Art. 24 Kompetenzen und Pflichten

- 1 In die Befugnisse des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann, soweit sie nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.
- 2 In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen auch der Erwerb und Verkauf von Grundstücken oder Liegenschaften, die Erstellung von Neubauten und andere Geschäfte, soweit sie den Wert von Fr. 1'000'000.-- nicht übersteigen. Dieser Betrag ist an den

¹⁰ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

¹¹ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

¹² Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

Baukostenindex für Wohnbauten gebunden.

- 3 Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Er hat ferner die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung der Liegenschaften zu überwachen und sich über die Ereignisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Art. 25 Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen. Weiter kann er besondere Kommissionen einsetzen, die Rechnungsführung Dritten übertragen oder Dritte mit einzelnen Geschäftsführungsaufgaben betrauen. Diese eingesetzten Dritten müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein (Art. 898 OR).

Art. 26 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende¹³ mit Stichentscheid.
- 2 Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 27 Verpflichtung zum Erwerb von Anteilscheinen

Der Vorstand ist befugt, Mieter oder Käufer von Wohnungen der Genossenschaft sowie an Bauten der Genossenschaft beteiligte Unternehmer zum Erwerb von Anteilscheinen zu verpflichten.

Revisionsstelle

Art. 28 Gesetzliche Revisionsstelle

- 1 Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

¹³ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

- 2 Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:
- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;
 - c) die Genossenschafter nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
 - d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichtet.
- 3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.
- 4 Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:
1. 10% der Genossenschafter
 2. Genossenschafter, welche mind. 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten
 3. Jede Generalversammlung
 4. Der Vorstand

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 29 Prüferische Durchsicht

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so beauftragt der Vorstand Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger, oder eine andere vom Bundesamt für Wohnungswesen anerkannte Prüfstelle für die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung.

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

Die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle richten sich nach den entsprechenden Vorgaben des Bundesamtes für Wohnungswesen.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art. 31 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien:

- a) der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien,
- b) ein Ko-Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- c) beide Ko-Präsidenten¹⁴

Art. 32 Vermietung von Wohnungen

- 1 Die Vermietung der Wohnungen, basierend auf dem von der Generalversammlung genehmigten Mietreglementes, ist Aufgabe des Vorstandes.
- 2 Der Vorstand kann diese Aufgabe an einen Dritten übertragen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung und Liquidation

Art. 33 Auflösungsbeschluss

- 1 Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.
- 2 Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel sämtlicher Genossenschafter.

Art. 34 Liquidation

- 1 Die Wahl der Liquidatoren steht der Generalversammlung zu. Die Liquidation erfolgt nach

¹⁴ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 913 ff. OR und den Statuten¹⁵.

- 2 Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft darf nicht an die Genossenschafter verteilt werden.
- 3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem Zweck¹⁶ zugewendet.¹⁷

Art. 35 Mitteilungen, Bekanntmachungen, Genehmigungsvorbehalt

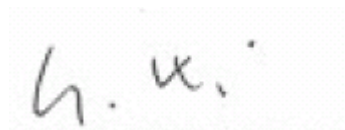
- 1 Die von der Genossenschaft ausgehenden Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
- 2 Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 3 Diese Statuten bedürfen vor einer Änderung durch die Generalversammlung der Genehmigung der beabsichtigten Änderung durch das Bundesamt für Wohnungswesen.

Art. 36 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 09.03.2013 genehmigt und treten nach Eintragung ins Handelsregister in Kraft. Sie wurden mit Nachträgen zum Protokoll der Gründungsversammlung vom 04.05.2013 und vom 13.07.2013 geändert.

Twann, 13. Juli 2013

Die Vorsitzende:



Dr. Gabrielle Wanzenried

Die Protokollführerin:



Christa Stebler

¹⁵ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

¹⁶ Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

¹⁷ Ergänzt durch Beschluss der a. o. Genossenschaftsversammlung vom 12. August 2014.